

Kleine Anfrage

Auswertbarkeit von Bewilligungsdaten im Grundverkehr

Frage von Landtagsabgeordneter Achim Vogt

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 30. September 2026

In der September-Landtagssitzung 2026 erklärte die Regierung bei mehreren Kleinen Anfragen zum Grundstückserwerb, das von der Grundverkehrsbehörde verwendete Programm lasse Auswertungen zum Grundverkehr nicht zu. Zugleich betont die Regierung, Abweichungen erfolgten nur in gut begründeten Einzelfällen.

Gerade weil die Regierung den Ausnahmecharakter betont, ist zu erwarten, dass diese Fälle dokumentiert und auswertbar sind.

Der zusätzliche Hinweis auf einen unverhältnismässigen Aufwand steht dazu im Widerspruch: Was nur in begründeten Einzelfällen vorkommt, sollte sich aus den Akten erheben lassen.

- * Betrachtet die Regierung die Antwort, wonach mit dem verwendeten Programm keine Auswertung nach Grundstücksfläche, Ausnahmegenehmigung oder Staatsangehörigkeit möglich sei, als hinreichende Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Landtag?
- * Wird die Regierung die in den September-Anfragen erwähnten Angaben, wie zum Beispiel die Anzahl der seit 2021 bewilligten Überschreitungen der Obergrenze sowie die jeweiligen Grundstücksgrossen nun manuell aus den Akten erheben und dem Landtag nachreichen oder ist dazu ein anderes parlamentarisches Instrument notwendig?

Antwort vom 02. Oktober 2026

zu Frage 1:

Ja. Die Kleinen Anfragen zum Grundverkehr im September-Landtag wurden beantwortet, soweit dies in der Kürze der Zeit möglich war.

zu Frage 2:

Die genaue Erhebung der angefragten statistischen Zahlen ist nur durch Auswertung sämtlicher Geschäftsanfälle der einzelnen Kalenderjahre möglich. Das würde eine Person des Amts in etwas zwei Monate lang binden. Aufgrund der langjährigen Erfahrung der für den Grundverkehr zuständigen Mitarbeitenden kann die Anzahl der relevanten Geschäfte jedoch annäherungsweise abgeschätzt werden. So konnten seit 2021 zehn Geschäftsfälle identifiziert werden, bei denen eine Ausnahmegenehmigung aufgrund der Grundstücksgrösse erteilt worden ist. Davon betrafen vier Fälle liechtensteinische Staatsangehörige, fünf entfielen auf ausländische Personen und ein Fall auf eine Stiftung.